



# Häufig gestellte Fragen zur Abschöpfung von Überschusserlösen

*- Teil 3 des StromPBG –*

Stand: 03.03.2023

**Hinweis: Weitere Fragen werden im Zeitablauf ergänzt.**

**Es gilt jeweils die aktuelle Fassung.**

## Anwendungsbereich der Abschöpfung von Überschusserlösen

**Anwendung von § 24 Abs. 1 EEG 2023 und vorhergehende Fassungen des EEG:  
Zusammenfassung auch von förder- und nicht förderfähigen Anlagen?**

*Die Frage bezieht sich auf die unterschiedlichen Anlagenzusammenfassungen in den jeweiligen EEG-Fassungen (frühere Fassungen sehen zum Teil von Zusammenfassungen ab). Ausgeförderte Anlagen dürfen aufgrund der für diese Anlagen geltenden Fassung des EEG in der Regel nicht zusammengefasst werden. Förder- und nicht förderfähige Anlagen sind im Grundsatz aber schon zusammenzufassen, sofern eine entsprechende Fassung von § 24 Abs. 1 EEG 2023 auf sie anwendbar ist. **Grundsätzlich ist damit auf die vergütungsseitige Zusammenfassung (eine Zusammenfassungsverordnung) abzustellen.** Sofern eine Zusammenfassungsverordnung nach § 24 EEG anwendbar ist, muss zusammengefasst werden und löst in der Folge ggf. einen Einbezug in den Anwendungsbereich des StromPBG aus. Eine Zusammenfassung lediglich zum Zwecke der Abschöpfung der Überschusserlöse soll nicht erfolgen. Über Informationen zur Zusammenfassungsverordnung sollten regelmäßig die Anschlussnetzbetreiber verfügen.*

**Wie bestimmt sich die Bemessungsleistung bei Biogas?**

*Der Gesetzgeber wird voraussichtlich folgende Klarstellung in Bezug auf § 13 Abs. 3 Nr. 2 StromPBG in Erwägung ziehen: „Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 Megawatt im Jahr 2021, wobei zur Bestimmung der Bemessungsleistung § 3 Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder*

*die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung und zur Bestimmung der Größe der Biogasanlage § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung entsprechend anzuwenden sind; für Biogasanlagen, für die für das Jahr 2021 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung im Jahr 2022 abgestellt; für Biogasanlagen, für die für die Jahre 2021 und 2022 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 abgestellt.“*

**Wie sollen bei Biogasanlagen die Referenzkosten unterjährig berechnet werden (Prämien / Flexibilitäten für anzulegenden Wert sind erst zum Ende des Jahres feststellbar)?**

*Eine gesetzliche Klarstellung ist künftig denkbar. Die Referenzkosten sollten bis dahin sachgerecht prognostiziert werden. Eine sachgerechte Prognose kann auf Grundlage des aktuellsten Wertes seit Inkrafttreten des Gesetzes am 24.12.2022 erstellt werden. Zum Ende des Abschöpfungszeitraums sind die tatsächlichen Werte zu berücksichtigen.*

**Natürliche Zuflüsse bei Pumpspeicherkraftwerken: Unterliegen Erlöse aus diesem Bereich der Gewinnabschöpfung und wie können diese ermittelt werden?**

*Die Pumpspeicherkraftwerke unterliegen nicht der Abschöpfung der Überschusserlöse, weil sie unter die Ausnahme für Speicher - die nur Strom aus dem Netz beziehen -, fallen. Auch die Erzeugung aus natürlichem Zufluss wird*

*nicht abgeschöpft, da die Mengen nicht auf Viertelstunden aufgeteilt werden können und eine Zuordnung zu Preisen nicht möglich ist.*

**Zu welchem Zeitpunkt ist die 1 MW-Grenze relevant?**

*Die 1 MW-Grenze ist zum Stichtag des Inkrafttretens des Gesetzes am 24.12.2022 maßgeblich. Für Neuanlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb gehen, ist auf das Datum der Inbetriebnahme abzustellen. Zudem gilt, dass eine Leistungsdrosselung per Software nicht zulässig ist, da sich die Grenze auf die von der Hardware ermöglichten (nicht gedrosselten) Leistung bezieht.*